

BGer 5D 79/2009 vom 26. Juni 2009

Bundesgericht, 2009-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_79_2009

FR: TF 5D 79/2009 du 26 juin 2009

IT: TF 5D 79/2009 del 26 giugno 2009

Regeste

Erlass von Gerichtskosten (Ergänzung des Scheidungsurteils) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher einen Endentscheid i.S.v. Art. 90 BGG darstellt und den Erlass einer Urteilsgebühr in einer Zivilsache betrifft. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Entscheid, der in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht steht (Art. 72 Abs. 2 lit. b BGG ; Urteil 5D_177/2008 vom 12. Januar 2009 E. 1).

E. 2

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur gegeben, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, ist sie dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2.1

Vorliegend beträgt der Streitwert Fr. 16'167.10, sodass die Streitwertgrenze nicht erreicht ist. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, es liege eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

E. 2.2

Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist restriktiv auszulegen (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4). Soweit es bei der aufgeworfenen Frage lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 134 III 115 E. 1.2 S. 117; 133 III 493 E. 1.1 und 1.2 S. 495 f.). Die Voraussetzung von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist hingegen erfüllt, wenn ein allgemeines Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit Rechtssicherheit herzustellen (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 133 III 645 E. 2.4 S. 648 f.). Eine neue Rechtsfrage kann vom Bundesgericht sodann beurteilt werden, wenn dessen Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann, namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4 mit Hinweis auf die Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4309). Auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann unter der Voraussetzung von grundsätzlicher Bedeutung sein, dass sich die erneute Überprüfung aufdrängt. Dies kann zutreffen, wenn

die Rechtsprechung nicht einheitlich oder in der massgebenden Lehre auf erhebliche Kritik gestossen ist (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 134 III 354 E. 1.5 S. 357 f.) oder wenn in der Zwischenzeit neue Gesetzesbestimmungen in Kraft getreten sind (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 134 III 115 E. 1.2 S. 117). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.3

Diese Grundsätze verkennt die Beschwerdeführerin. Sie begründet das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lediglich damit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde betreffend das Hauptverfahren zur Entscheidungsfindung angenommen habe und die Vorinstanzen in willkürlicher Weise von der bundesgerichtlichen Praxis zum Armenrecht abgewichen seien. Damit hat sie nicht genügend begründet, dass eine Voraussetzung von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG erfüllt sei, sodass die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist. Zulässig ist dagegen grundsätzlich die Verfassungsbeschwerde (Art. 113, Art. 114 i.V.m. Art. 75 Abs. 1, Art. 117 i.V.m. Art. 90 BGG).

E. 3

Zur Verfassungsbeschwerde ist berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 lit. b BGG). Gemäss Art. 273 lit. b des St. Gallischen Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990 (ZPO/SG; sGS 961.2) können Gerichtskosten vom Gerichtspräsidenten erlassen werden, wenn es besondere Umstände rechtfertigen. Gemäss den vorinstanzlichen Ausführungen besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Erlass; vielmehr stehe dieser im Ermessen des Gerichtspräsidenten. Ein definitiver Erlass von Gerichtskosten könne nur in Frage kommen, wenn eine klare und auch voraussichtlich länger andauernde Mittellosigkeit nachgewiesen sei, sodass einem Erlassgesuch nicht entsprochen werden könne, wenn bereits die (weniger strengen) Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung nicht erfüllt seien. Die Frage, ob auf den Abgabeerlass für ein kantonales Verfahren ein Rechtsanspruch besteht, beurteilt sich nach kantonalem Recht, das das Bundesgericht lediglich daraufhin überprüft, ob verfassungsmässige Rechte, insbesondere das Willkürverbot (Art. 9 BV), verletzt sind. Die Beschwerdeführerin legt nicht hinreichend dar, und dies ist auch nicht ersichtlich, dass die Annahme des Kantonsgerichts willkürlich ist, Art. 273 lit. b ZPO /SG vermittele keinen Rechtsanspruch. Besteht nach der nicht willkürlichen Auffassung des Kantonsgerichts kein Rechtsanspruch auf Abgabeerlass (vgl. auch BGE 122 I 373 E. 1 S. 374 f. mit Hinweisen), fehlt es der Beschwerdeführerin an der Legitimation zur subsidiären Verfassungsbeschwerde, weshalb auf ihre Eingabe nicht einzutreten ist (Urteil 5D_177/2008 vom 12. Januar 2009 E. 2).

E. 4

Zusammenfassend ist auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.